

Präzisierung des § 2 Abs. 5 CoronaVO Sportstätten:

1) Sozialministerium II: CoronaVO Sportstätten, Personalbemessung

Wir haben an das Sozialministerium die folgende Frage zur Klärung adressiert:

In § 2 Abs. 5 wird geregelt, dass für jede Attraktion eine Person zu bestimmen ist, die für die Einhaltung der in den Absätzen 2 und 4 genannten Regeln verantwortlich ist. Bedeutet dies, dass für jedes Becken und jede Attraktion jeweils eine Person zu bestimmen ist oder eine Person für mehrere Becken bzw. Attraktionen, die entsprechende Einsehbarkeit vorausgesetzt, bestimmt wird?

Und nachstehende Antwort erhalten:

„vielen Dank für Ihr Schreiben vom 05.06.2020. Nach § 2 Abs. 5 der Corona Verordnung Sportstätten hat die Betreiberin oder der Betreiber für jedes Becken sowie für jede Attraktion eine Person zu bestimmen, die für die Einhaltung der in den Absätzen 2 und 4 genannten Regeln verantwortlich ist. Dabei wird nicht „je eine Person“ gefordert, sondern „eine Person“. Wenn es organisatorisch möglich ist, kann ein und dieselbe Person mehrere Attraktionen betreuen und auch für die Einhaltung der Bestimmungen verantwortlich sein. Diese Zuständigkeit muss klar ersichtlich sein.“